

**HTU Wien**

🏠 Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien
☎ +43 1 58801 49501
✉ +43 1 5869154
✉ sekretariat@htu.at

Abs: HTU Wien, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien

An:

Verwaltungsbereich Wissenschaft
und Forschung - WF/IV/6b
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

Wien, 11.05.17

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" genannt) bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (GZ: BMFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017) zum wie folgt Stellung:

Die HTU Wien steht einigen der Änderungen äußerst kritisch gegenüber. Diese werden im folgenden erläutert. Weiters möchten wir anmerken, dass das scheinbar willkürliche Herumverschieben von Paragraphen in Kombination mit einer teils nicht geordneten Gegenüberstellung das Verstehen der Intention des Gesetzgebers erschwert hat.

Zur besseren Verständlichkeit haben wir bei Kommentaren zur zu einzelnen Paragraphen folgende Konvention genutzt:

- "Entfall": Paragraphen/Absatz/Ziffer ist zur Streichung vorgeschlagen.
- "neu": Paragraph/Absatz/Ziffer ist neu oder hat einen neuen Inhalt bekommen durch Verschiebung.
- Kein Zusatz: Paragraphen/Absatz/Ziffer hat eine Änderung bekommen.

Zur Novelle des Universitätsgesetzes 2002

Zu § 2 Z6, Entfall § 25 (11):

Trotz lediglicher legistischer Bereinigung spricht sich die HTU Wien gegen das Entfallen des Mitspracherechts und der Bestimmungsmöglichkeit bezüglich der Verwendung der Studienbeiträge aus. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist der Ansicht, auf Grund der Nähe zu den Studierenden deren Nöten gut zu kennen und durch Mitsprache an diesem Thema Verbesserung für jene erbringen zu können.

Zu § 40 (1):

Das Wegfallen der Möglichkeit für Absolvent_innen, USI-Kurse zu besuchen, ist für uns nicht durchdacht. Dieses Angebot wird aktiv genutzt. Absolvent_innen zahlen bereits höheren Beiträge, somit könnte das Angebot ausgebaut werden, ohne dass eine Verdrängung der Studierenden stattfände. Selbst wenn dies als Maßnahme zur Gewährleistung ausreichender Studierendenplätze gedacht ist, ist sie vollkommen wirkungslos: Absolvent_innen können ein beliebiges Studium inskribieren, um das Angebot zu nutzen. Eine erhöhte Anzahl an Scheininskriptionen ist nach Ansicht der HTU Wien nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Zu § 51 (2) Z6:

Die HTU Wien begrüßt die Streichung der nicht mehr existenten Studieneingangsphase und Ersetzung durch die Studieneingangs- und Orientierungsphase und empfiehlt auch eine Streichung dieser.

Zu § 53 neu:

Der HTU Wien ist der Datenschutz ihrer Mitglieder ein großes Anliegen. Die erfassten Daten der Studierenden sind persönlicher Natur. Deswegen ist ein ausreichender Schutz notwendig, da dies sonst eine nicht triviale Entblößung der Studierenden darstellt.

Zu § 54 (1) Z2:

Die HTU Wien steht einer Umbenennung von "Ingenieurwissenschaftliche Studien" auf "Technische Studien" kritisch gegenüber. Diese Umbenennung nimmt den Wissenschaftsaspekt aus der Benennung heraus, der im Sinne von forschungsorientierter Lehre in diesen Studien vorhanden ist.

Zu § 54a (2) neu:

Wir begrüßen, dass ein Erweiterungsstudium ein Mindestmaß an ECTS Anrechnungspunkten hat. Allerdings empfehlen wir zusätzlich ein Höchstmaß, da wir es nicht als sinnvoll erachten, Erweiterungsstudien im selben Ausmaß wie zum Beispiel ein Masterstudium einzuführen. Wir empfehlen eine Grenze von 50% des dem Erweiterungsstudium zugrundeliegendem Curriculum.

Zu § 54e (6):

Die Eingliederung von Privatuniversitäten und Fachhochschulen bei gemeinsam eingerichteten Studien ins öffentliche Recht ist sehr positiv für die Studierenden, da sie jetzt leichter im Falle von ungerechter Behandlung Beschwerde einreichen können. Die HTU Wien rät an, dies auf sämtliche Studien auszuweiten.

Zu Entfall § 58 (3):

Wenn dieser Absatz wegfällt, ist es Universitäten nicht mehr möglich, Urkunden über die Verleihung akademischer Grade (englische) Übersetzungen anzuhängen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, aktiv gegen die Vergleichbarkeit von Abschlüssen im Ausland zu arbeiten.

Zu § 58 (3) neu:

Dieser Absatz ist jedenfalls zu hinterfragen, da dieser einen Einschnitt der Autonomie der Universitäten darstellt. Die Entwicklung und die Inhalte der Curricula sind von der Universität zu gestalten. Vorschriften von Seiten des Gesetzgebers stellen hierbei einen großen Rückschritt da.

Zu § 58 (10) (11) neu:

Die HTU Wien begrüßt die Ergänzungen zur inklusiveren Gestaltung von Studienplänen im Bezug auf Studierende mit Behinderungen. Menschen mit und ohne einer Behinderung haben das gleiche Recht auf Bildung.

Zu Entfall § 59 (1) Z14:

Das Entfallen von §59 (1) Z14 ist für die HTU bedenklich. Studierenden, die bereits einen erhöhten Zeitaufwand damit hatten einen Bildungsweg wie die HTL zu durchschreiten, wird das bereits gewonnene Wissen nicht anerkannt.

Zu § 59 (2):

Die HTU steht der Änderung des Absatzes durch das Einfügen des Wortes "insbesondere" kritisch gegenüber, da dies die Möglichkeit schafft weitere Pflichten in der Satzung festzulegen. Das öffnet Tür und Tor willkürliche zusätzliche Pflichten den Studierenden

vorzuschreiben.

Zu § 60 (3a) neu:

Diesen Punkt sieht die HTU Wien unter zwei Aspekten kritisch. Erstens sollten Überprüfungen von Dokumenten nicht dem Studienbewerber_innen aufgehalst werden, weder als Kautions- noch als Nachzahlung. Dies stellt nur eine weitere Hürde da. Zweitens ist fraglich inwieweit beliebige Sachverständige zur Überprüfung Sinn machen. Die HTU Wien schlägt vor, dass solche Überprüfungen einheitlich von Expert_innen im Außenministerium durchgeführt werden sollen.

Zu § 63 (7) neu:

Die HTU Wien kritisiert die in Absatz 7 vorgeschlagene Regelung, da es hier in Folge Studierendensituationen unmöglich gemacht wird, im Anschluss ein fachverwandtes Studium zu absolvieren.

Zu § 63a (8):

Die Zulassungsbeschränkung englischsprachiger Studien durch Beschluss des Rektorats ist zu hinterfragen. Eine transparentere Entscheidungsfindung wäre anzuraten, um willkürlichen Beschränkungen vorzubeugen, beispielsweise einen Beschluss des Senats nach Vorschlag des Rektorats.

Zu § 64a (15):

Die HTU Wien begrüßt die Verringerung der Studienrichtungsgruppen, um eine bessere Durchlässigkeit zu gewährleisten. Auch hier ist anzumerken, dass die HTU der Umbenennung der "Ingenieurwissenschaftlichen Studien" in "Technische Studien" kritisch gegenüber steht.

Zu § 65b:

Die HTU begrüßt es, dass auch auf die Rechte der Studienwerber_innen geachtet wird und dass hier Rechtssicherheit geschaffen wurde.

Zu § 68(1) Z8 neu:

Diese Regelung dieser Fälle ist leider eine Notwendigkeit. Aus diesem Grund begrüßt die HTU diese Ergänzung.

Zu Entfall § 73 (3):

Der Wegfall dieses Punktes ist grundlegend abzulehnen. Eine Regelung, was als "mit Auszeichnung" bestanden bezeichnet wird, sollte weiterhin österreichweit geregelt sein, da es sonst zu einer möglichen Willkür von Regelungen an einzelner Universitäten kommen kann und die Vergleichbarkeit und der Wert dieses Zusatzes zunichte gemacht wird.

Zu § 92 (1):

Die HTU Wien kritisiert vehement, dass der aktuell unter Ziffer 5 als verfassungswidrig aufgehobene Passus nicht überarbeitet wurde und fordert den Gesetzgeber auf dies nachzureichen.

Wir begrüßen, dass in Ziffer 4 neben der Kinderbetreuung nun auch andere gleichartige Betreuungspflichten als Erlassgründe gelten.

Zur Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

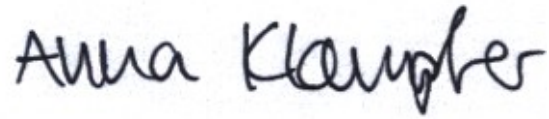
Zu § 23 (4a) neu:

Die HTU Wien steht diesem Absatz kritisch gegenüber, da gemeinsam eingerichtete Studien jedenfalls akkreditiert werden sollen, um die Qualität der Studien zu gewährleisten. Durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen können neuartige Probleme auftreten, die durch die Evaluation durch die Akkreditierung sichtbar gemacht werden können.

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen.



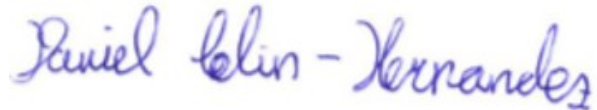
Abd El Hamid Lashin
Vorsitz der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Anna Klampfer
Vorsitz der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Andreas Potucek
Vorsitz der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Daniel Colin Hernandez
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Martin Mosbeck
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Viktoria Reiter
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Johannes Steinbach
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Clara Hönlinger
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien - kurz HTU Wien - ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.